

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 23. Dezember 1870.

Der Präsident: **Abraham Stoder.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 28. Dezember 1870.

Der Bundespräsident: **Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluss

zum

Budget für das Jahr 1871.

(Vom 23. Dezember 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung des Budgets für das Jahr 1871, nebst der Bot-
schaft des Bundesrathes vom 14. November 1870,

beschließt:

Postdepartement.

1. Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, in Zukunft die sämtlichen, den Postangestellten bezahlten Provisionen, beziehungsweise überlassenen Gebühren, sowohl in den Einnahme- als Ausgaberrubriken des Budgets aufzuführen.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht in künftigen Budgets die Ausgabeposten C und D der Postverwaltung gleich den vorangehenden Posten A und B in ihre Unterabtheilungen zergliedert aufgeführt werden sollten. Es gilt dieses Postulat auch für Biff. 4, Litt. D der Telegraphenverwaltung.

Militärdepartement.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, wenn möglich bei Erweiterung der Schußlinie in Thun auf den Ankauf desjenigen Theiles des Seigutes, welcher auswärts des Blokhauseß liegt (circa 50 Jucharten), sich zu beschränken.

4. Der Bundesrath ist eingeladen, die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit neuer Patronenfabriken in Erwägung zu ziehen und darüber noch in gegenwärtiger Session Bericht und Antrag einzubringen.*)

5. Der Bundesrath wird beauftragt, ohne Erhöhung des jezigen Munitionspreises, über den jährlichen durchschnittlichen Verbrauch hinaus eine entsprechende Reserve an Infanteriemunition anzuschaffen. Im Weitern wird der Bundesrath die nöthigen Maßregeln treffen, daß der von den Kantonen zu beschaffende Munitionsvorrath fortwährend in seinem Bestand erhalten werde.

Departement des Innern.

6. Der Bundesrath ist eingeladen, über die Verhandlungen der Bundesversammlung betreffend die Revision der Bundesverfassung einlässliche Protokolle führen zu lassen und diese dem Fortgange der Verhandlungen entsprechend in Bülletinform zu veröffentlichen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 22. Dezember 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 23. Dezember 1870.

Der Präsident: **Abraham Stoder.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

*) Ist unterm 21. Dezember 1870 gesehen. (Siehe Seite 12 hienach.)

Ueber obiges Postulat war schon am 16. Dezember, vor Abschluß des ganzen Budgetbetrags, Einigung der Rätthe erzielt.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
 Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 26. Dezember 1870.

Der Bundespräsident: **Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiff.**

Bundesbeschluss

betreffend

die Tessiner Angelegenheit.

(Vom 24. Dezember 1870.)

Die Bundesversammlung
 der schweizerischen Eidgenossenschaft,
 nach Einsicht der Botschaften des Bundesrathes vom 2. und 10.
 Dezember 1870 über die Anstände im Kanton Tessin,

beschließt:

1. Die Einheit des Kantons Tessin soll unter allen Umständen gewahrt bleiben, und es kann eine Trennung in zwei Halbkantone, als mit den Interessen der Eidgenossenschaft und des Kantons selbst unvereinbar, nicht zugegeben werden.

2. Die Bundesversammlung appellirt an den Patriotismus und die eidgenössische Gesinnung der entzweiten Bürger Tessins, und ladet den Bundesrath ein, zum Behufe einer dauernden Pacifikation dieses Kantons einen neuen Vermittlungsversuch anzubahnen und über dessen Resultat ihr Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Bundesbeschluß zum Budget für das Jahr 1871. (Vom 23. Dezember 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.01.1871
Date	
Data	
Seite	8-10
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 760

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.